

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: **Fragen zur Gebäudereinigung**

Bezug: Vorlage 523/2021

Anlagen:

Zusammenfassung:

Bei der Gebäudereinigung stellen sich im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen regelmäßig Fragen zum Vergleich zwischen Eigen- und Fremdreinigung.

Grundsätzlich gilt: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Eigenreinigung werden nach dem für den öffentlichen Dienst verpflichtenden Tarifvertrag TVöD vergütet, in der Fremdreinigung erfolgt die Vergütung nach dem Tarifvertrag des Gebäudereinigerhandwerks. Auch dieser ist verpflichtend. Die Einhaltung wird im Rahmen der Auftragsvergabe zwischen Verwaltung und Auftragnehmer verbindlich vereinbart.

Die derzeitige Struktur mit einem Anteil von je 50% der Flächen in Eigen- und Fremdreinigung hat sich bewährt.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzmittel für die Fremdreinigung sind bei der Kostenstelle 112402 als Sachkosten etatisiert. Die Vergütung erfolgt pauschal auf Grundlage der Vergabesumme. Darin enthalten sind alle Unternehmerkosten, insbesondere Personalkosten, Reinigungsmittel, Reinigungsgeräte und Nebenkosten.

Die Eigenreinigung wird aus Personalkosten der FAB Gebäudebetrieb und aus Sachkosten der Kostenstelle 112402 finanziert. Die Personalkosten beinhalten die Gehälter des Reinigungspersonals und der Verwaltungsmitarbeiterinnen (Teamleitungen, Reinigungskontrolle, Hausmeisterinnen). In den Sachkosten sind die Reinigungsmittel und die technische Ausstattung (Waschmaschinen, Reinigungsgeräte usw.) enthalten.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die Fragen aus Vorlage 523/2021 werden im Folgenden beantwortet.

2. Sachstand

Frage: Wie viel eigene angestellte Reinigungskräfte hat die Stadt Tübingen und nach welchem Tarif werden sie bezahlt?

Insgesamt sind derzeit 68 Stellen besetzt. Weitere Stellen wurden aktuell geschaffen und können nach Genehmigung des Haushalts ausgeschrieben und besetzt werden, so dass die Gebäudereinigung über insgesamt 75 Stellen verfügt.

Es handelt sich um 50%-Stellen, die nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in EG 2 vergütet werden. Ein durchschnittliches Gehalt beläuft sich danach brutto auf 2.500 € in Vollzeit, bei 50% auf 1.250 € im Monat.

*Frage: Welche Verträge bestehen mit externen Firmen zur Reinigung öffentlicher Gebäude und welche Lohn und Arbeitsbedingungen haben die Mitarbeiter*innen dieser Firmen?*

Die Aufträge mit externen Firmen werden für 5 Jahre geschlossen. Zuvor werden die Leistungen öffentlich- bzw. EU-weit nach VOL ausgeschrieben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Firmen unterliegen dem Arbeitnehmerentsendegesetz und werden nach Lohngruppe 1 des Tarifvertrages des Gebäudereinigerhandwerks bezahlt. Bei einem Stundenlohn von derzeit 11,50 € ergibt sich ein durchschnittliches Bruttoentgelt von ca. 1.000 € für eine 50 % -Stelle.

*Frage: Wie ist das zahlenmäßige Verhältnis von eigenen Angestellten und Mitarbeiter*innen externer Firmen?*

Die genaue Zahl der eingesetzten externen Reinigungskräfte ist der Verwaltung nicht bekannt, da die Reinigungsleistung nach Quadratmeter Reinigungsfläche ausgeschrieben wird. Das Verhältnis der Flächen in Eigenreinigung zu Flächen in Fremdreinigung liegt bei ca. 50% zu ca. 50%. Es ist davon auszugehen, dass das Verhältnis der Reinigungskräfte ähnlich ist.

Frage: Wird sichergestellt, dass die Arbeitskräfte externer Anbieter nach Tarifverträgen bezahlt werden?

Hierfür ist zunächst einmal die beauftragte Firma als Arbeitgeberin ihrer Reinigungskräfte verantwortlich. Die Verwaltung schließt die Tariftreuepflicht in ihre Ausschreibungen und in die jeweiligen Verträge im Rahmen der Beauftragung ein. Für deren Überwachung ist der Zoll zuständig.

Frage: Falls nein, wie könnte sichergestellt werden, dass Tarifverträge Anwendung finden

siehe vorherige Antwort

Frage: Wurden bereits Schritte in diese Richtung unternommen? Falls nicht, weshalb, falls schon, welche?

siehe vorherige Antwort

Frage: Bis wann sind die Verträge mit externen Firmen gültig und wann ist der nächste Kündigungszeitpunkt.

Die Verträge mit externen Firmen haben unterschiedliche Laufzeiten. Es bedarf keiner Kündigung, da die Verträge automatisch nach 5 Jahren enden und die Leistungen dann neu ausgeschrieben werden müssen. Sollte der Hintergrund der Frage eine gewünschte Erhöhung des Eigenreinigungsanteils sein, wäre dies fortlaufend möglich. Davor wären hierfür die benötigten Stellen für Reinigungspersonal und ggf. in der Reinigungsverwaltung zu schaffen.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die derzeitige Aufteilung mit ca. 50% in Eigenreinigung und ca. 50% in Fremdreinigung hat sich sehr bewährt. Die jeweiligen Abhängigkeiten (Krankheiten, Urlaub, Personalwechsel usw.) können gut gegeneinander ausgeglichen werden, sie bietet eine hohe Flexibilität und kann bei heutigem Personal- und Flächenbestand wirtschaftlich betrieben werden. Die Verwaltung empfiehlt, dieses Modell nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Veränderungen des Flächenanteils in engem Rahmen (+/- 10%) jedoch wären unschädlich und würden die Vorteile diese Aufteilung nicht in Frage stellen. Auch wenn die Eigenreinigung ca. 5-10% höheren Kosten verursacht, führt sie insbesondere in den Verwaltungsgebäuden zu einer besonders hohen Nutzerzufriedenheit.

4. Lösungsvarianten

5. Klimarelevanz
